

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 58.

Montag den 27. Februar.

1865.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr des Strafenkehrts in vier Districten der Vorstädte soll an Privatunternehmer vergeben werden. Etwasige Offerten sind schriftlich und versiegelt auf der Expedition des Marstalls, woselbst auch die Instruction einzusehen ist, bis zum 1. März dieses Jahres abzugeben.
Leipzig, am 16. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Ueber Sterbecassen-Vereine.

Die Nr. 24 dieses Blattes brachte auf Grund eines im zweiten Januarhefte der hier erscheinenden „Rundschau der Versicherungen“ enthaltenen Berichtes über einen neubegründeten Sterbegeld-Versicherungsverein in Gotha einen Artikel, der in der Absicht einer warmen und dringenden Empfehlung dieses Vereins weit über das beabsichtigte Ziel hinauschießt und, weil er zu verschiedenen Mißverständnissen, möglicherweise auch zu wenn auch nicht beabsichtigten Verdächtigungen Veranlassung geben kann, einiger Ergänzungen resp. Berichtigungen bedarf. Der Verfasser des Artikels leitet denselben mit folgender Betrachtung ein: „Die hier erscheinende „Rundschau der Versicherungen“ berichtet über die Gründung eines neuen Versicherungsvereins, auf welchen die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt werden muß, da unseres Bedenkens durch die Errichtung desselben ein bedeutender volkswirtschaftlicher Fortschritt angebahnt ist. Bekanntlich giebt es in Deutschland eine zahllose Masse von Begräbniß-, Leichen-, Sterbe- und ähnlichen Cassen, die zwar alle den sehr löblichen Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern beim Eintritt eines bestimmten Todesfalles sofort ein „Sterbegeld“ zu bezahlen, mittels dessen die Begräbniß- und anderen Kosten bestritten werden können, die aber andererseits in ihrer Mehrzahl so irrationell und in vieler Beziehung unzweckmäßig eingerichtet sind, daß sich bei Betrachtung derselben jedem einigermaßen mit Nationalökonomie vertrauten Menschen das Herz im Leibe umwendet, wie denn auch notorisch eine nicht geringe Zahl solcher Vereine oder Gesellschaften, zum großen Nachtheil der an ihnen Theilhabenden, schmachvollen Schiffbruch gelitten hat. Jetzt nun ist in Gotha, und zwar im innigsten Anschluß an die älteste und berühmteste deutsche Lebensversicherungs-Anstalt, die „Lebensversicherungsbank für Deutschland“, daselbst ein Sterbegeld-Versicherungsverein begründet worden, welcher den Zweck hat, beim Ableben seiner Mitglieder „deren Angehörigen ein ausreichendes Begräbnißgeld zu sichern“.

Wir besitzen allerdings in Deutschland noch eine große Anzahl von sogenannten Local-Sterbecassen, deren Einrichtung zumeist eine durchaus fehlerhafte ist und die deshalb ihren Mitgliedern nicht die erforderliche Sicherheit gewähren, weil z. B., um von den verschiedenen Fehlern nur einige namhaft zu machen, bei ihnen die allgemeinen Gesetze der Sterblichkeit unberücksichtigt geblieben, weil eine rationelle Ansammlung und Anlegung der benötigten Reserven außer Acht gelassen u. s. w. Früher war die Zahl dieser Localcassen eine noch weit größere; viele derselben sind jedoch an ihrer irrationellen Einrichtung bereits vor längerer Zeit untergegangen, andere haben sich in richtiger Erkennung ihrer Mängel schon vor Jahren rechtzeitig an Lebensversicherungs-Anstalten angelehnt oder sind in den von diesen begründeten allgemeinen Sterbecassen aufgegangen. Der hier in Rede stehende Artikel macht jedoch zwischen diesen weit von einander verschiedenen Localcassen und andern den diversen Lebensversicherungs-Anstalten schon seit vielen Jahren zugehörenden resp. von ihnen gestifteten Vereinen keinen Unterschied und spricht dann weiter: „Jetzt nun ist in Gotha ein Sterbegeld-Versicherungsverein begründet worden u. s. w.“ Er will damit dem Gothaer Verein eine Bedeutung und außerdem ein Verdienst vor allen übrigen Sterbecassen-Vereinen vindiciren, welche Eigenschaften derselbe, wie wir nachzuweisen leichte Mühe haben werden, nicht besitzen, auch jedenfalls nach unserm Dafürhalten nicht in Anspruch nehmen dürfte.

Wir gehen zu diesem Zwecke ein wenig näher auf die Bestimmungen des Gothaer Vereins ein und vergleichen dieselben mit

den Bestimmungen der von verschiedenen Versicherungsanstalten gegründeten Sterbegeld-Vereine.

In den Gothaer Verein können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, welche im Besitz normaler Gesundheitsverhältnisse, über 15 und unter 60 Jahr alt sind und sich überdem eines unbefleckten Rufes erfreuen. Dasselbe verlangen im allgemeinen die Statuten der längst bestehenden Sterbegeld-Vereine der Lebensversicherungs-Anstalten auch, nur mit dem Unterschiede, daß einige von ihnen auch Personen unter 15 Jahren zulassen.

Der Gothaer Verein bestimmt ferner, daß durch ihn Sterbegelder im Betrage von 100, 200, 300, 400 und 500 Thlr. versichert werden können. Dies gestatten die Bestimmungen der Sterbecassen-Vereine der genannten Gesellschaften*) gleichfalls, nur mit der Weiterung, daß auch kleinere Summen als 100 Thlr. bis zu 25 Thlr. herab bei ihnen versichert werden können, damit auch dem Ärmsten, dem selbst der jährliche Beitrag für 100 Thlr. Versicherungssumme schwer fallen dürfte, der Beitritt zu einem Vereine ermöglicht wird.

In der Art und Weise der Anmeldung zum Beitritt und der Aufnahme in den Gothaer Verein ist nichts wesentlich Abweichendes von den diesfälligen Bestimmungen anderer Gesellschaften, noch weniger aber Vortheilhafteres zu entdecken. Im Gegentheil dürfte sich der von einigen Gesellschaften eingeschlagene Weg der Bildung besonderer für sich abgeschlossener Local-Vereine unter von den Mitgliedern selbst gewählten Vorständen als viel praktischer, weil einfacher, empfehlen.

Nach dieser Einrichtung hat der Vorstand des Vereins die Anmeldung neuer Mitglieder zu machen, hat die Eincastrung der Beiträge zu besorgen oder zu veranlassen und selbige an die Anstalt selbst abzuführen und hat endlich von dieser wiederum die fälligen Sterbegelder in Empfang zu nehmen und an die Hinterlassenen abzuliefern, so daß die Anstalt somit, statt mit vielen Hunderten und Tausenden Mitgliedern eines Vereins, stets nur mit Einem zu verhandeln hat. Bei der „Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia“ hat diese Einrichtung noch einen andern Vortheil für die Versicherten, dessen Wichtigkeit hervorzuheben ist. Genannte Bank hat nach dem Vorgange englischer und französischer Lebensversicherungs-Anstalten zuerst in Deutschland in ihre Statuten die Bestimmungen mit aufgenommen, daß sie bei ihr versicherte Capitale auch dann ohne allen Abzug auszahlt, wenn der Versicherte durch Selbstmord, Duell, richterlichen Ausspruch oder in irgend wie sonst verfrühter Weise seinen Tod findet, wenn nur auf dem Versicherungsschein eine bestimmte nicht zu den Notherben des Versicherten gehörende Person als Zahlungsempfänger angegeben und seit Abschluß der Versicherung mindestens Ein Jahr vergangen ist. Da nun der Vorstand eines solchen Vereins als Versicherer der Mitglieder desselben betrachtet wird und als solcher in dem verwandtschaftlichen Verhältniß eines Notherben zu den Versicherten nicht steht, so folgt daraus, daß die Teutonia-Bank fällige Sterbegelder stets auszahlt, wenn der Tod auch durch Selbstmord u. erfolgt ist, sobald nur die Versicherung mindestens ein Jahr besteht.

Die Bestimmungen über rechtzeitige Ablieferung der Prämien auf Gefahr des Erlöschens der Versicherungen und über alsbaldige Bezahlung fälliger Sterbegelder sind bei dem Gothaer Verein dieselben wie bei den Sterbecassen-Vereinen der andern Gesellschaften.

*) Allgemeine Assuranz in Triest, Iduna in Halle, Thuringia, Germania, Magdeburger Lebensversicherungs-Anstalt, Berliner Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft, Kosmos, Teutonia.